

# **Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Department Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**vom 28. November 2017**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. November 2017 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 28. September 2017 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung beschlossene und durch das Dekanat am 9. November 2017 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung enthält ergänzende Regelungen für den Zugang gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz sowie die Auswahlkriterien nach § 10 Absatz 1 i.V.m. §§ 5 Absatz 2, 8 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG). Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) und des HZG.

(2) Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt nicht für departments-, fakultäts- und hochschulübergreifende Studiengänge.

## **§ 2 Ergänzende Zugangsvoraussetzungen**

(1) Folgende Voraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

- a) Teilnahme an einem unbewerteten internetbasierten Testverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung)
- b) für die Studiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre besondere englische Sprachkenntnisse (Einzelheiten siehe Anlage I und II zu dieser Ordnung).

(2) Für den Studiengang Logistik/technische Betriebswirtschaftslehre kann der Nachweis der besonderen englischen Sprachkenntnisse noch bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird die Frist versäumt, erfolgt nachträglich die Exmatrikulation.

### **§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 HZG). Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester müssen neben den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachweisen, dass sie in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiengang, der mindestens 30 % wirtschaftswissenschaftliche Anteile im Curriculum aufweist, zum Beispiel Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieur und Internationales Management, eingeschrieben waren. Im wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang müssen dabei Leistungen im Umfange von mindestens 30 Leistungspunkten erbracht worden sein. Im anderen Studiengang umfassen die 30 Leistungspunkte nur den wirtschaftswissenschaftlichen Anteil. In Diplomstudiengängen treten an die Stelle der Leistungspunkte die Leistungen im Umfange eines Semesters. Alle Nachweise sind in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(2) Mit der Bewerbung ist eine vorläufige Einstufungsbescheinigung vorzulegen. Sie wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt, enthält eine vorläufige Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester und bestätigt die im Absatz 1 geregelten Voraussetzungen.

(3) Für die Auswahlkriterien gilt § 3 entsprechend.

(4) Die endgültige Einstufung erfolgt zu Beginn des Studiums durch den Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft mit der Anerkennung der an der oder den anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018.

(2) Die Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für die Bachelorstudiengänge des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Oktober 2013 tritt zum 30. November 2017 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 28. November 2017**

## **ANLAGE I zu § 2 Absatz 1b**

### **Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management**

Im Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management müssen die Studierenden vom ersten Semester an imstande sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen, an ihnen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorthesis in englischer Sprache zu erbringen.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

#### **1. Abschlusszeugnis**

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

#### **2. Anerkannte englische Sprachtests**

Mindestens B2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) in der jeweils geltenden Fassung:

2.1 TOEFL-Test iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic )

2.3 Cambridge Certificate FCE (First Certificate in English)

**3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können**

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

**4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland**

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.

## **ANLAGE II zu § 2 Absatz 1b**

### **Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre**

Im Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre müssen die Studierenden imstande sein, Lehrinhalte, die schriftlich oder mündlich in englischer Sprache vermittelt werden (z.B. Vorträge, Lehrmaterialien, Fallstudien), zu verstehen und zu bearbeiten.“

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

#### **1. Abschlusszeugnis**

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 11 Punkte) im Fach Englisch oder

1.2 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 9 Punkte) nachgewiesen.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

#### **2. Anerkannte englische Sprachtests**

Mindestens B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) in der jeweils geltenden Fassung):

2.1 TOEFL-Test iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing)

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic )

2.3 Cambridge Certificate PET (Preliminary English Test)

### **3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können**

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

### **4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland**

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest gemäß Ziffer 2 oder eine Bescheinigung gemäß Ziffer 3 nachweisen.